

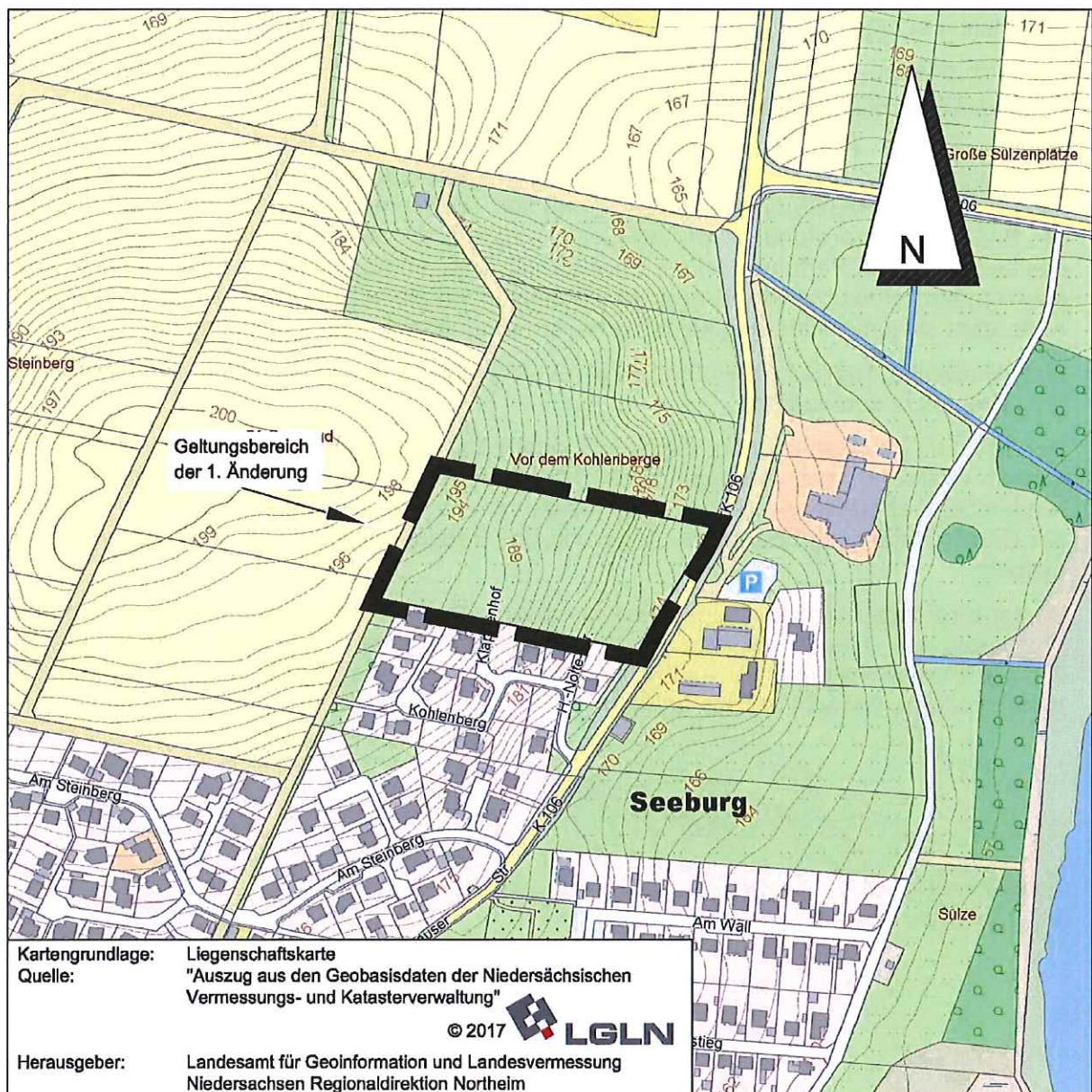
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg

1. Aufstellungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seeburg am 4.5.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 037 „Steinberg Nord - Erweiterung“ (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) und am 13.6.2017 die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Planbereich der Änderung befindet sich im Norden Seeburgs westlich der Kreisstraße 106 Wollbrandshäuser Straße und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Ziel und Zweck der Planung

Erweiterung eines Allgemeinen Wohngebietes

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 037 „Steinberg Nord - Erweiterung“ mit Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 24.07.2017

bis einschließlich 24.08.2017

im Gemeindebüro der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Sprechzeiten

Montag	7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	7.30-12.00 Uhr

(Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Seeburg (<http://www.seeburgersee.com/>) einsehbar.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m² wird nicht überschritten. Grund für das beschleunigte Verfahren ist die Entwicklung weiterer Baugrundstücke im Interesse einer sparsameren Nutzung von Grund und Boden innerhalb eines bestehenden Baugebietes. Außerdem stellt die Änderung keinen erhöhten Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 037 unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

ausgehängt:
abzunehmen:

11.7.2017